



EKOenergie - Leitungsstruktur und Kriterien für Strom

Text ursprünglich vom EKOenergy-Vorstand am 23. Februar 2013 genehmigt und am 19. Juni 2013, 7. August 2015, 14. März 2020 und am 16. August 2021 aktualisiert.



Weitere Informationen finden Sie unter www.ekoenergy.org oder kontaktieren Sie das Sekretariat von EKOenergy, info@ekoenergy.org

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. EKOenergie, Netzwerk und EKOLabel.....	4
3. Struktur des EKOenergie Netzwerks.....	5
3.1 Netzwerk.....	5
3.2 Der EKOenergie-Vorstand.....	5
3.3 Unterstützende Struktur.....	5
3.4 Sekretariat.....	6
3.5 Beschwerdeverfahren und Schlichtungsstelle.....	7
4. Sprache.....	7
5. Das EKOenergie-Label als Hauptinstrument.....	8
6. Information und Bewusstseins-schaffung.....	8
6.1 Informationen zu EKOenergie.....	8
6.2 Finanzierung der Tätigkeit von EKOenergie.....	9
7. Förderungswürdiger Strom.....	10
8. Nachhaltigkeit.....	11
8.1 EKOenergie und Nachhaltigkeit.....	11
8.2 Grundvoraussetzung: Erfüllung aller gesetzlichen Regelungen.....	11
8.3 Spezifische Regelungen.....	11
A. Wind.....	11
B. Solar.....	12
C. Wasserkraft.....	12
D. Meeresenergie.....	16
E. Erdwärme/Geothermalenergie.....	17
F. Bioenergie (fest, gasförmig und flüssig).....	17
8.4 Wie kann man herausfinden, ob die Energie einer bestimmten Produktionsanlage den Kriterien entspricht?.....	19
9. Klima.....	20
9.1 Klimafonds.....	21
9.2 EKOenergie Full Power.....	21
10. Herkunft, Tracking und Doppelzählungen.....	22
10.1 Tracking-Mechanismus.....	22
11. Revision und Verifizierung.....	24
11.1 Wer kann prüfen und wie?.....	24
11.2 Bei wem müssen welche Punkte geprüft werden?.....	24
11.3 Was muss geprüft werden?.....	24
11.4 Überwachung.....	25
11.5 Jährliche Prüfungen für Produktionsanlagen, die Bioenergie verwenden.....	25
12. Wie kann EKOenergie verkauft werden?.....	25

13. Beiträge.....	26
14. EKOenergie von On-Site Installationen.....	26
15. Name und Logo.....	27
16. Überprüfung der Kriterien.....	28



1. EINLEITUNG

Dieses Dokument gibt einen Überblick über das EKOenergie-Netzwerk und das EKOenergie-Label. Er beinhaltet sowohl die Ziele und die Leitungsstruktur des Netzwerks als auch die Kriterien für EKOenergie-zertifizierten Strom.

EKOenergies Kriterien gingen aus einer intensiven Beratung von Umweltorganisationen, Energieunternehmen, Verbrauchern, Verbraucherverbänden- und öffentlichen Behörden hervor. Diese Beratung fand im Einklang mit dem *ISAEL* Verhaltenskodex für Sozial- und Umweltstandards (*Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards*), www.isealalliance.org, statt.

Siehe unter www.ekoenergy.org

2. EKOENERGIE, NETZWERK UND EKOLABEL

EKOenergie ist ein Netzwerk von Umweltorganisationen, die sich Folgendes zur Aufgabe gemacht haben:

- Förderung von klimafreundlichen Lösungen, besonders nachhaltige und erneuerbare Energie.
- Zum Schutz der Artenvielfalt, Lebensräume und Ökosysteme beizutragen.
- Alle Verbraucher über die Energie, die sie kaufen und nutzen, und die Auswirkungen dieses Verbrauchs zu informieren.
- Die positive Energie von Tausenden Einzelpersonen, Gruppen und Unternehmen, die unsere Ziele teilen, zu mobilisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ebenfalls zu engagieren,
- Den Dialog zwischen Energiewirtschaft, Umweltorganisationen und anderen Akteuren wie z. B. Verbraucherverbänden und Behörden zu unterstützen und diese Kräfte zu vereinen.

Das sichtbarste Instrument, um diese Ziele zu erreichen, ist das EKOenergie-Label – das internationale Label für erneuerbare Energie.

Der Zweck dieses EKOLabels ist es, Energieversorger beim Verkauf eines leicht erkennbaren und allgemein anerkannten und erneuerbaren Energieprodukts zu unterstützen. Außerdem will das EKOenergie Label den Verbrauchern bei der Navigation in Strommärkten unterstützen, helfen, den positiven Einfluss ihres Konsums zu erhöhen und es einfacher für Verbraucher zu machen, über ihren Erwerb zu kommunizieren.

3. STRUKTUR DES EKOENERGIE NETZWERKS

3.1 Netzwerk

Das EKOenergie Netzwerk ist ein Bund von Umweltorganisationen. Seine Struktur wird im Laufe der Zeit ausgebaut und an die Bedürfnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder angepasst.

Während der Implementierung werden die Beziehungen zwischen den Partnern des EKOenergie-Netzwerkes vom Interimsabkommen zwischen den Partnern des EKOenergie-Netzwerkes (*Interim agreement between the partners of the EKOenergy network*) geregelt. Dieses Abkommen verleiht allen Mitgliedern eine Stimme im EKOenergie-Vorstand. Entscheidungen werden mit einer 3/4 Mehrheit angenommen (mindestens 3 mal mehr Befürwortungen als Ablehnungen).

Die Mitglieder haben vereinbart, die Struktur von EKOenergie neu zu bewerten, sobald EKOenergie in 6 Ländern verkauft wird (Mindestumsatz von 100 GWh pro Land). Die wahrscheinlichste Entwicklung ist, dass die Mitglieder eine EKOenergie-Organisation (Rechtsträger) einrichten werden, die von einem von den Mitgliedern gewählten Vorstand geführt wird.

3.2 Der EKOenergie-Vorstand

Der EKOenergie-Vorstand hat die höchste Verwaltungsautorität innerhalb der Geschäftsleitung. Der Vorstand befürwortet die Organisationsstruktur, entscheidet über die Kriterien, die Akzeptanz von Produktionsanlagen (in den Fällen, die in diesem Text erwähnt wurden), die Verwendung des EKOenergie-Umweltfonds und des EKOenergie-Klimaschutzfonds und ernennt den Leiter des EKOenergie Sekretariats. Alle Entscheidungen gründen sich auf intensiven Rücksprachen mit sachbezogenen Interessenvertretern und Foren.

Das aktuelle Interimsabkommen zwischen den Partnern des EKOenergie Netzwerkes (*Interim agreement between the partners of the EKOenergy network*) verleiht allen Mitgliedern eine Stimme im EKOenergie-Vorstand. Künftig kann eine andere Zusammensetzung vereinbart werden.

3.3 Unterstützende Struktur

Beratergruppe

Die Beratergruppe wird durch den EKOenergie-Vorstand ernannt und ist ungefähr dreimal so groß wie der Vorstand. Die Ernennung gilt für 2 Jahre und kann erneuert werden.

In der Beratergruppe gibt es reservierte Sitze für die folgenden Interessensvertretergruppen:

- Umweltorganisationen: sowohl Umweldachverbände auf europäischer Ebene als auch staatliche/regionale Organisationen
- der Energiesektor (Produzenten, Händler und Lieferanten)
- Verbraucher von EKOenergie und Verbraucherverbände

Andere mögliche Mitglieder sind z. B. öffentliche Behörden, die in die Organisation des Energiemarktes und des Systems für Herkunftsnachweise involviert sind.

Die Beratergruppe kann ihren Beitrag zu jeglichen Themen im Zusammenhang mit EKOenergie geben. Die Beratergruppe ist aktiv informiert über die Geschäftstätigkeit des Vorstands. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Monaten auf Einwendungen und Fragen der Mitglieder der Beratergruppe antworten.

Die Beratergruppe bestimmt die Mitglieder der EKOenergie-Schlichtungsstelle mit einer 3/4 Mehrheit.

Arbeitsgruppen

Der EKOenergie-Vorstand oder das EKOenergie-Sekretariat können darüber entscheiden Arbeitsgruppen zu bilden. Alle Mitglieder des EKOenergie-Netzwerks können Experten empfehlen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden nach Anhörung der Beratergruppe vom Vorstand oder Sekretariat ernannt.

So weit wie möglich wird EKOenergie von bereits existierenden Gruppen, Plattformen und Netzwerken Gebrauch machen (oder mit ihnen zusammenarbeiten), anstatt neue Strukturen einzurichten.

3.4 Sekretariat

Die tägliche Verwaltung von EKOenergie liegt in den Händen des Sekretariats. Die Aufgaben des Sekretariats beinhalten:

- Gewährleistung von EKOenergie Management und Betrieb
- Vertretung von EKOenergie in seinen externen Kontakten und Kontaktaufnahme
- Angebot von Dienstleistungen für die Interessenvertreter und Interessengruppen

- Organisation, Vorbereitung und Überblick behalten über alle Zusammenkünfte von EKOenergie
- Vorbereitung von Unterlagen zur Unterstützung von Beschlussfassungen über das Budget und Aktionsplänen
- Vorbereitung von internen und externen Berichten
- Unterstützung der Verbreitung von Informationen
- Übernahme der Finanzverwaltung

3.5 Beschwerdeverfahren und Schlichtungsstelle

Jeder kann eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des EKOenergie-Vorstands (oder deren Fehlen) oder gegen die Art und Weise, wie EKOenergie-Regelungen durchgeführt werden, einreichen. Diese Beschwerde muss an den EKOenergie-Vorstand gerichtet sein und wird an die EKOenergie-Beratergruppe weitergeleitet.

Der EKOenergie-Vorstand muss innerhalb von 3 Monaten auf Beschwerden von

- Mitgliedern des EKOenergie-Netzwerks
- Firmen, die EKOenergie verkaufen
- Energieerzeugern (oder deren Stellvertretern), wenn Entscheidungen über die Förderungswürdigkeit ihrer Produktionsanlagen anstehen, antworten.

Wenn für die Beschwerde verantwortliche Parteien mit der Reaktion des Vorstands nicht einverstanden sind und sie einer der 3 oben genannten Kategorien angehören, können sie den Fall vor die EKOenergie-Schlichtungsstelle bringen.

Die EKOenergie Schlichtungsstelle besteht aus mindestens 3 Experten, die von der Beratergruppe vorgeschlagen und vom EKOenergie-Vorstand ernannt werden. Eine Ernennung gilt für 5 Jahre.

In der Schlichtungsstelle gibt es einen reservierten Sitz für einen Umweltexperten und einen für einen Experten für erneuerbare Energie. Die zuständigen Interessenvertretergruppen haben die Möglichkeit Mitglieder vorzuschlagen.

Mindestens ein Mitglied der Schlichtungsstelle muss ein Jurist sein (Studienabschluss in Rechtswissenschaften).

Das EKOenergie-Schiedsverfahren lehnt sich an existierende Schiedsordnungen wie die Ordnung des Europäischen Schiedsgerichtshof an. Die Schlichtungsstelle kommt zu einem endgültigen Entschluss innerhalb von 6 Monaten nachdem ihr der Fall vorgelegt wurde. Eine Beschwerde hebt nicht die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Beschlusses auf.

Die EKOenergie-Schlichtungsstelle wird ebenso Streitigkeiten über den EKOenergie-Lizenzvertrag schlichten, sofern EKOenergie und der Lizenzinhaber dies im Lizenzvertrag vereinbart haben.

Die EKOenergie Schlichtungsstelle wird spätestens 2 Jahre nach dem ersten Verkauf von EKOenergie seine Arbeit aufnehmen.

4. SPRACHE

Die Arbeitssprache des EKOenergie-Netzwerks ist Englisch, aber das Sekretariat wird alles Erdenkliche daran setzen, so viele Interessenvertretern wie möglich in ihrer eigenen Sprache zu unterstützen z. B. durch das Einrichten eines Netzwerks von ehrenamtlichen Übersetzern.

Im Falle von Abweichungen zwischen mehreren Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

5. DAS EKOENERGIE-LABEL ALS HAUPTINSTRUMENT

Das EKOenergie-Netzwerk möchte die Gewinnung von erneuerbarer Energie fördern (wie in Kapitel 7 angeführt). Im Mittelpunkt der Aktivitäten des EKOenergie-Netzwerks steht insbesondere die mit EKOenergie zertifizierte Energie.

Das EKOenergie-Label ist das Hauptwerkzeug des Netzwerks, um einen Mehrwert zu schaffen, z. B. um dafür zu sorgen, dass der Energiemarkt die Entscheidungen in der Umwelt- und Klimapolitik unterstützt und stärkt. Somit garantiert das EKOenergie-Label:

- einen Teil des Ökoenergiepreises den Umweltaktionen und -maßnahmen zu Gute kommen zu lassen, die ohne diesen Erwerb nicht stattfinden würden.
- einen Teil des Grünen Premiums (des Extrapreises für Ökoenergie) in die Förderung von erneuerbarer Energie und den Austausch von Wissen und Erfahrung zu investieren.
- zusätzliche Kriterien heranzuziehen, um festzustellen welche Energie als EKOenergie verkauft werden kann und wie diese Energie verkauft werden soll. Im Allgemeinen stützen sich die EKOenergie-Kriterien auf ein umsetzbares Verfahren. EKOenergie ist wie „Zuckerbrot“ und „Peitsche“, die alle Akteure dazu ermutigt, einen Schritt weiter zu gehen.
- Verbraucher mit umfassenderen und verlässlicheren Informationen über ihren Energiebezug zu versorgen. Das erlaubt ihnen die Energie auszuwählen, die ihren Bedürfnissen und Vorlieben am ehesten entspricht.

Aus diesen Gründen kann Strom nur dann als EKOenergie verkauft werden, wenn das Produkt die vom EKOenergie-Netzwerk festgelegten Kriterien erfüllt. Das bezieht sich auf die folgenden Aspekte:

- Information und Bewusstseinschaffung (Kapitel 6)
- Erneuerbarkeit, Nachhaltigkeit und Klima (Kapitel 7, 8 & 9)
- Herkunft, Tracking und Doppelzählungen (Kapitel 10)
- Revision und Verifizierung (Kapitel 11)

6. INFORMATION UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG

6.1 Informationen zu EKOenergie

Lizenznehmer müssen Verbraucher und potentielle Verbraucher über die Herkunft des EKOenergie-Produkts, das sie anbieten, informieren. Diese Auskunft muss mindestens enthalten:

- das Herkunftsland- oder region
- die Produktionsweise: Diese Information muss auf die Liste der erneuerbaren Energiequellen gestützt sein, die im Text in Kapitel 7 genannt wird. Für Windenergie wird empfohlen, zwischen Off-shore, Near-shore und On-shore zu unterscheiden. Falls genauere Informationen bekannt gegeben wurden, können die allgemeinen Kategorien weggelassen werden. Im Falle, dass das Stromprodukt aus mehreren Typen von erneuerbarer Energie besteht, muss der Anteil von jedem Produkt genannt werden.
- Lizenznehmer unterlassen es, eigene Ansprüche über Eigenschaften, die mit dem Erwerb von EKOenergie im Zusammenhang stehen, geltend zu machen (z.B. Emissionsberechtigungen und Zuteilungsüberschuss). Stattdessen sollten sie den vom EKOenergie Netzwerk empfohlenen Wortlaut kopieren oder die entsprechenden Seiten der EKOenergie Website und dem Brand Book verlinken. Die EKOenergie-Texte über Emissionsberechtigungen sind in Übereinstimmung mit internationaler bewährter Praxis.

Lizenznehmer geben Verbrauchern ebenso korrekte Informationen über

- Die Unterschiede zwischen mit EKOenergie zertifizierter Energie und anderen Arten von erneuerbarer Energie
- Wie Verbraucher von EKOenergie zertifizierter Energie das EKOenergie-Logo in ihrer Kommunikation nutzen können, mit besonderer Bezugnahme auf EKOenergies Brand Book.

6.2 Finanzierung der Tätigkeit von EKOenergie

Für jede Megawatt-Stunde (MWh), die als EKOenergie verkauft wird, wird dem Lieferanten vom EKOenergie-Verbund ein Mindestbetrag von 0,08 Euro (acht Eurocent) berechnet. Dieser Betrag wird genutzt, um die Aktivitäten des Netzwerks zu finanzieren und seine Aktionen, wie

die Bewusstseinsbildung vom Klimawandel und erneuerbarer Energien und Erhöhung der Nachfrage für erneuerbare Energien, zu unterstützen.

Wenn demselben Endverbraucher mehr als 250 GWh EKOenergie verkauft werden, muss dieser Beitrag für die Menge, die 250 GWh überschreitet, nicht bezahlt werden.

7. FÖRDERUNGSWÜRDIGER STROM

EKOenergie ist ein EKOLabel für erneuerbare Elektrizität. Erneuerbare Elektrizität ist Strom, der aus natürlichen Quellen stammt, die nicht durch ihre Verwendung erschöpft werden oder von Rohstoffquellen, die auf solche Art und Weise genutzt werden, dass sie relativ leicht durch natürliche Prozesse erneuert werden können.

Zurzeit akzeptiert EKOenergie erneuerte Elektrizität von den folgenden Quellen:

- a Windenergie
- b Solarenergie
- c Wasserkraft¹
- d Meeresenergie (Gezeitenenergie, Wellenenergie, Meeresströmungsenergie,...)
- e Erdwärme
- f Bioenergie (fest, flüssig und gasförmig)
- g Deponiegas
- h Klärgas

Folgende Quellen sind ausgeschlossen:

- a Kohle und Ölschiefer
- b Erdöl, einschließlich unkonventionelles Öl wie Schieferöl und Öl aus Teersand
- c Erdgas, einschließlich Schiefergas
- d Torf
- e Kernenergie
- f Abfallverbrennung, ausgenommen Biomasse

Diese Liste von nicht akzeptablen Quellen ist nicht abschließend.

¹ Ausgenommen ist Strom, den durch gepumptes Wasser (bei der Energiespeicherung) gewonnen wurde.

8. NACHHALTIGKEIT

8.1 EKOenergie und Nachhaltigkeit

Damit das konstante Wachstum im Bereich erneuerbare Energien weltweit garantiert werden kann, ist es wichtig, dass die verschiedenen Förderer auf diesem Gebiet sich verstehen und gegenseitig unterstützen, selbst wenn sie verschiedene Ansichten und Ansatzpunkte vertreten: die Entwickler, die Lieferanten, die Händler, die Spezialisten für Klimapolitik, die Naturschützer, die Verbraucherverbände.

Das EKOenergie-Label und das EKOenergie-Netzwerk sollen hierbei eine entsprechende Rolle spielen und die Stakeholder zusammen führen durch:

- eine pragmatischen Vorgehensweise, deren Fokus auf den Interessengruppen und deren Beteiligung liegt
- Einrichtung eines Umweltfonds, bei dem die Geldmittel/Einnahmen durch Abstimmung der entsprechenden Interessengruppen für konkrete Schutzmaßnahmen für die Artenvielfalt verwendet werden
- Ausschluss der umstrittensten Arten von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien aus dem EKOenergie-Bereich

Das EKOenergie-Netzwerk und die anderen Interessengruppen werden regelmäßig die Resultate evaluieren und – falls notwendig – Änderungen von Kriterien gemäß Punkt 15 dieses Textes vorschlagen.

8.2. Grundvoraussetzung: Erfüllung aller gesetzlichen Regelungen

Damit unter dem Namen EKOenergie verkauft werden kann, müssen die Produktionsanlagen für den Strom folgende Vorgaben erfüllen:

- alle Gesetzesgrundlagen in Bezug auf den Ort der Produktion
- alle Vorgaben und Auflagen, die mit ihrer Genehmigung auferlegt wurden

In den folgenden Paragraphen sind zusätzliche Regelungen für die verschiedensten Arten von Energiequellen separat aufgeführt.

8.3 Spezifische Regelungen

A. Wind

Installationen in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete (siehe <http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- c. wichtige Vogelschutzgebiete (<http://www.birdlife.org/datazone/site/search> > siehe Karte)
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes (siehe <http://whc.unesco.org/en/254/>)

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

B. Solar

Installationen auf Baugrund in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete (<http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- c. wichtige Vogelschutzgebiete (<http://www.birdlife.org/datazone/site/search> > view maps)
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes (see <http://whc.unesco.org/en/254/>)

Die Genehmigung kann jeweils von der Existenz und Durchführung eines Managementplans abhängig gemacht werden, der folgende Elemente enthält:

- a. Einzäunung (Vermeidung einer Unterteilung des Lebensraumes und Maximierung der Zugänglichkeit für Tiere)

- b. Pestizidfreies Management
- c. Maßnahmen zur Verhinderung von Landversiegelung (z. B. durch Verwenden von 'Bodenschrauben' anstelle von Beton)
- d. Lebensraum-Management für den Bereich zwischen den Solarelementen und den unbebauten Teilen des Standorts
- e. Wasserverwaltung

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung anderer Interessengruppen.

C. Wasserkraft

C.1 Umweltkriterien für Wasserkraftwerke

Allgemeine und spezifische Regelungen

Allgemeine Voraussetzung ist, dass der Betrieb der Anlage allen gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen von Konzessionen und Genehmigungen entspricht (siehe auch Kapitel 8.2).

Darüber hinaus stellt EKOenergy spezifische Umweltauflagen bezüglich Fischmigration, Wasserfluss und Flusslebensräumen. Jede Anforderung umfasst ein grundlegendes und ein fortgeschrittenes Leistungsniveau. Damit sich die Wasserkraftanlage für EKOenergy qualifiziert, muss die Grundstufe in jedem der drei Kriterien erreicht werden. Zusätzlich muss für ein Kriterium das fortgeschrittene Leistungsniveau erreicht werden.

Besondere Situationen und Ausnahmen:

- Diese zusätzlichen Anforderungen gelten nicht für Anlagen, die sich in vollständig künstlichen Wasserkörpern wie Wasserversorgungstunneln oder Bewässerungskanälen befinden.
- Wasserkraftanlagen mit einer Kapazität von weniger als 1 MW können ausgeschlossen werden, wenn die Stromproduktion im Vergleich zu den negativen Auswirkungen auf die Umwelt gering ist.
- Wenn in zwei Kriterien das fortgeschrittene Niveau erreicht wird, ist es möglich, eine Ausnahme vom dritten Kriterium aus einem gerechtfertigten Grund zu beantragen. Das

EKOenergie-Sekretariat entscheidet über die Ausnahme auf der Grundlage einer sorgfältigen und schriftlichen Prüfung aller Elemente.

Zusätzliche Regelung 1. Fischmigration

Ziel: Typische Fischarten können das Wasserkraftwerk flussauf- sowie abwärts eigenständig nach Bedarf passieren.

EKOenergy unterstützt den Bau neuer Barrieren für freien Fluss und Fischmigration nicht. Deshalb akzeptieren wir nur die Stromerzeugung mithilfe von Dämmen und Barrieren, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut wurden. EKOenergy kann auch Kraftwerke akzeptieren, die in jüngerer Zeit gebaut wurden, wenn es keine neuen negativen Auswirkungen auf das Gewässer gibt, z.B. durch den Ersatz alter Dämme oder den Bau von Anlagen, die nicht den gesamten Fluss stauen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Es gibt eine funktionierende (natürliche oder technische) Fischpassage oder einen alternativen Weg, der für die entsprechende Fischart geeignet ist. Das Funktionieren dieser Passagen und Wege wurde überprüft (oder im Falle neuer Fischpassagen oder Wege: das Funktionieren wird überprüft werden).	Abbildung des Kraftwerks und der Fischpassagen oder alternativer Wege auf einer Karte oder einem Foto, Bericht über den Betrieb der Passage oder des alternativen Weges, etc.
Advanced	Darüber hinaus erfolgt die Überwachung regelmäßig und entsprechend den Überwachungsergebnissen wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Funktion der Fischpassage (oder des alternativen Weges) zu verbessern. Die Maßnahmen haben die Bedingungen für die stromaufwärts gerichtete Wanderung in der Fischpassage verbessert. Auch die Abwärtswanderung wurde in Betracht gezogen, und es wurden Maßnahmen ergriffen, um Fische am Kraftwerk vorbei zu leiten.	Bericht über regelmäßige Überwachung. Bericht über ergriffene Maßnahmen und deren Auswirkungen.

Anforderung 1 wird auch dann angewandt, wenn es andere Hindernisse für die Fischwanderung vor und/oder nach dem Kraftwerk gibt.

Anforderung 1 wird nicht angewandt, wenn sich der Damm oder die Barriere an einer Stelle befindet, die aus natürlichen und geographischen Gründen (z.B. ein hoher Wasserfall) für Fische nicht passierbar ist und das Kraftwerk die Möglichkeiten der Fischwanderung auf anderen Flussabschnitten nicht einschränkt.

Zusätzliche Regelung 2. Wasserfluss

Ziel: Der Fluss ist nie trocken. Der Betrieb der Anlage garantiert einen ausreichenden und ununterbrochenen Wasserfluss durch den Umleitungskanal oder durch Turbinen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Der minimale Wasserabfluss an den Abflussstellen wird durch die Verwendung eines durchschnittlichen niedrigen Durchflusses als Referenz definiert. Hydro-Peaking mit Nulldurchfluss zum Umleitungsbereich (falls vorhanden) oder zum unteren Kanal, d.h. "Tail Race" (falls keine Umleitung vorhanden ist), tritt im normalen Betrieb der Anlage nicht auf.	Standorte der Durchflussmessungen auf einer Karte, Durchflusskurven (m ³ /s), durchschnittlicher niedriger Durchfluss des Flusses (m ³ /s), minimaler Abfluss durch die Anlage (m ³ /s), minimaler Abfluss durch Fischpassage und/oder Umleitung (m ³ /s), Berichte
Advanced	Darüber hinaus wurde der ökologische Durchfluss des Flusses für jede Jahreszeit definiert, einschließlich des minimalen Abflusses, des maximalen Abflusses, Zeitpunkten von Hochwasserereignissen und der Geschwindigkeit des Ansteigens und Absinkens des Wasserstands. Dieser wird beim Betrieb des Kraftwerks und der Fischpassage und/oder bei der Planung entsprechender Minderungsmaßnahmen angewandt.	Bericht über ökologischen Durchfluss, Bericht über Implementierung des ökologischen Durchflusses beim Betrieb des Kraftwerks

Im Falle von Wasserkraftwerken mit hochgelegenen Stauseen und einem Tunnelsystem für die Zu- und Ableitung des Wassers zu den Kraftwerken wird Anforderung 2 an den Abflussstellen stromabwärts des Kraftwerks angewendet.

Zusätzliche Regelung 3. Flusslebensräume

Ziel: Flussbevölkernde Arten haben Platz zum Leben und Fortpflanzen. Im Bereich des Gewässers, wo das Wasserkraftwerk lokalisiert ist, ist ein Lebensraum für Arten vorhanden, die im Fluss-Ökosystemen leben und sich dort fortpflanzen.

	Anforderung	Möglichkeiten des Belegs
Basic	Ganzjährig bewässerter Lebensraum, der für Flussorganismen geeignet ist, wird auf der Flussstrecke oder einem Nebenfluss, im Umleitungskanal (natürlicher Fischweg	Bericht zu Qualität und Quantität der Lebensräume. Allgemeine Beschreibung, Wasserstand und Lage in

	oder alte natürliche Flussstrecke) oder in einem für diesen Zweck gebauten Ausgleichsstrom erhalten oder restauriert. Der Lebensraum ist für die Flussorganismen beim Kraftwerksstandort zugänglich.	einer Karte. Bereich des Lebensraumes (Gesamtbereich in m ² oder 100 m Flusslänge).
Advanced	Darüber hinaus wird überwacht, dass der Lebensraum als Umgebung zum Leben und Fortpflanzen funktioniert. Das Feedback aus der Überwachung wird genutzt, um die Qualität und/oder Quantität der Lebensräume zu erhöhen. Die Maßnahmen verbessern z.B. Strömungsbedingungen und Sohlsubstrat.	Fortpflanzungsergebnisse spezifischer Flussorganismen (z.B. Junglachs-Reproduktion pro Hektar) zeigen die Maßnahmen, um Lebensraum wiederherzustellen oder zu verbessern.

Im Falle von Wasserkraftwerken mit hochgelegenen Stauseen und einem Tunnelsystem für die Zu- und Ableitung des Wassers zum Kraftwerk wird Anforderung 3 für flussabwärts liegende Flussbereiche angewendet.

C.2 Bewerbungsprozess und Geltungsdauer

Für jedes Kraftwerk wird ein separater Antrag gestellt. Der Antrag erfolgt über ein Formular, welches das EKOenergie-Sekretariat bereitstellt. Alle Maßnahmen, welche zur Erfüllung der Kriterien nötig sind, müssen vor der Genehmigung erfüllt sein.

EKOenergies Sekretariat überprüft, ob durch die eingereichten Dokumente belegt ist, dass alle oben genannten Anforderungen ausreichend erfüllt sind. Wenn nötig oder relevant, kontaktiert das Sekretariat lokale Stakeholder und/oder organisiert eine öffentliche Konsultation. Die Liste von durch EKOenergie genehmigten Wasserkraftwerken ist öffentlich einsehbar unter www.ekoenergy.org.

Die Genehmigung der Wasserkraftwerke ist für 5 Jahre gültig. Sollte ein Kraftwerk jedoch nicht die oben genannten allgemeinen und spezifischen Anforderungen erfüllen, kann es zu jeder Zeit von der Liste entfernt werden. Im Falle höherer Gewalt, welche die Kriterienerfüllung vorübergehend unterbricht, können Ausnahmen genehmigt werden. Höhere Gewalt ist z.B. eine Naturkatastrophe oder plötzliche gesetzliche Bedingungen, die mit den Umweltafordernungen EKOenergies konfliktieren.

C.3 Bezahlung von Fluss-Schutzprojekten

Für jede verkaufte MWh von EKOenergie-zertifizierter Wasserkraft, zahlen Verkäufer über den so genannten Umwelt-Fonds mindestens 0,10 € (zehn Eurocent) an Fluss-Schutzprojekte. (Dies gilt zusätzlich zur regulären Bezahlung der Lizenzgebühr (siehe 6.3) und der Zahlung für Klimaprojekte.)

Diese Beiträge werden vom EKOenergie-Sekretariat unter der Aufsicht des EKOenergie-Boards geregelt. Die Kosten für die Verwaltung der Beiträge dürfen 5% der Gesamtbeiträge nicht überschreiten.

Die Beiträge werden verwendet, um Flussrestaurierungsprojekte oder Projekte durchzuführen, die dabei helfen Umweltschäden durch Wasserkraft zu vermeiden. Projekte werden offen, transparent und objektiv ausgewählt. Das geografische Ziel des Aufrufs berücksichtigt das Herkunftsland der Stromerzeugung und das Land, in welches der Strom verkauft wurde. Wichtige Kriterien bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte umfassen ökologische Auswirkungen und Kosteneffizienz.

D. Meeresenergie

Anlagen im Meer (ausgeschlossen sind Anlagen in Flüssen mit Gezeiten und in Mündungen) in den nachfolgenden Gebieten sind nur akzeptabel, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete (<http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- c. Stätten des UNESCO-Welterbes (see <http://whc.unesco.org/en/254/>)

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

Anmerkung: Bei Installationen in Flüssen mit Gezeiten und in Mündungen treffen dieselben Regelungen wie bei (anderen) Wasserkraftanlagen (siehe 8.3.C) zu.

E. Erdwärme/Geothermalenergie

Installationen in den folgenden Gebieten sind nur durchführbar, wenn diese durch den EKOenergie-Vorstand nach Beratung mit den entsprechenden Interessengruppen genehmigt wurde:

- a. Naturschutzgebiete, welche durch Behörden festgelegt wurden
- b. Natura 2000 Gebiete (<http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- c. wichtige Vogelschutzgebiete (<http://www.birdlife.org/datazone/site/search> > view maps)
- d. Stätten des UNESCO-Welterbes (see <http://whc.unesco.org/en/254/>)

Dies gilt nur dann für die oben aufgezählten Gebiete, wenn diese auf der Karte unter www.ekoenergy.org aufgeführt werden.

Entscheidungen müssen begründbar sein, die Gesetzgebung am Ort der Produktion respektieren und die festgelegten Erhaltungsziele in diesen Gebieten berücksichtigen. Alle Entscheidungen sind öffentlich.

Der EKOenergie-Vorstand kann das Genehmigungsrecht für genau bestimmte Zeiträume bzw. Gebiete an andere Instanzen delegieren, insbesondere an nationale oder internationale Umweltorganisationen. Diese Instanzen sind an dieselben Verpflichtungen gebunden wie der EKOenergie-Vorstand, insbesondere an die Verpflichtung zur Beratung mit den anderen Interessengruppen.

F. Bioenergie (fest, gasförmig und flüssig)

F.1 Umweltanforderungen für Bioenergie

Energie, die in mit Biomasse, Biogas oder Biobrennstoff betriebenen Produktionsanlagen produziert wurde, erfüllt die Bedingungen für EKOenergie wenn:

1. Die Energie stammt aus Blockheizkraftwerken gemäß der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt. Das Volumen des in den Blockheizkraftwerken produzierten Stroms wird wie im Anhang II der Richtlinie kalkuliert.

UND

2. Die Effizienz (Durchschnitt auf jährlicher Basis) des KWK-Prozesses beträgt mindestens 75%. Hierbei ist die Effizienz die Summe der erzeugten elektrischen und mechanischen Energie sowie Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde. Die Formel wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt² interpretiert.

UND

3. Die Bioenergie hat folgenden Ursprung:

- a) Hölzerne Biomasse, die im europäischen Wirtschaftsraum geerntet wurde,
- außer:
- Stümpfe und Wurzeln
 - Hölzerne Biomasse aus geschützten Gebieten: Naturreservate, die durch die Regierung bestimmt wurden, Natura 2000-Gebiete und Stätten des UNESCO-Welterbes, es sei denn die Ernte wurde nach einem Natur-Management-Plan durchgeführt und durch nationale oder regionale Naturschutzorganisation bestätigt.
 - Holzblöcke mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von mehr als 20 cm. Diese können jedoch genutzt werden, wenn sie wegen des Befalls mit Wurzelfäule (*Heterobasidion*) oder anderen Krankheiten für keine andere industrielle Verwendung geeignet sind. Andere Ausnahmefälle können durch den EKOenergie-Vorstand genehmigt werden.
 - Forsterzeugnisse aus Ländern, in denen das Fällen in den Wäldern, welche als Holzlieferanten zur Verfügung stehen, mehr als 80% des jährlichen Waldzuwachses beträgt, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass diese aus einer Region stammen, in der der Umfang des Fällens 70% des jährlichen Waldzuwachses nicht überschreitet. Maßgeblich ist der Durchschnitt der verfügbaren Zahlen der letzten 5 Jahre.
- b) Gase, welche ihren Ursprung in der anaeroben Gärung von Stadtbiomüll aus dem EWR haben.
- c) Gase, welche ihren Ursprung in der anaeroben Gärung von Mist aus dem EWR haben.
- d) Organische Rückbestände aus Produktionsprozessen im EWR, wie zum Beispiel Rückstände aus der Lebensmittelindustrie oder Nebenerzeugnisse der Forstwirtschaft und Abfallprodukte wie Sägespäne, Rinde und Holzscheide sowie Schwarzlauge und andere konzentrierte Laugen.
- e) Biomasse, die ihren Ursprung nicht in der Forstwirtschaft hat, aus dem Natur-Management in Übereinstimmung mit einem von nationalen oder regionalen Naturschutzorganisationen genehmigten Natur-Management-Plan.

² Nutzwärme ist Wärme, welche produziert wurde, um eine ökologisch vertretbare Nachfrage nach Wärme und Kühlung zu erfüllen. Der Bedarf an Wärme oder Kühlung, der anderenfalls zu Marktbedingungen durch andere Energiegewinnungsprozesse als KWK befriedigt werden würde, wird hierbei nicht überschritten. Dies beinhaltet beispielsweise den Wärmebedarf in industriellen Prozessen.

Dieselben Biomasse-Kategorien aus benachbarten europäischen Gebieten können durch den EKOenergie-Vorstand nach Konsultation der entsprechenden Interessengruppen zugelassen werden. Die Entscheidung ist öffentlich. Durch die Nutzung von existierenden Zertifizierungssystemen für Holzwirtschaft und Biomasse können Genehmigungsverfahren effizienter erfolgen.

Für diesen Punkt werden die Überseegebiete nicht als Teil des EWR angesehen und die Schweiz den EWR-Ländern gleich gestellt. Falls andere nicht-EWR-Länder dem europäischen Energiemarkt beitreten (oder falls in diesen Ländern aktive Lieferanten im Inlandsmarkt Bioenergie als EKOenergie vermarkten möchten), so wird Bioenergie nicht unter diesem Schema akzeptiert, solange der EKOenergie-Vorstand nicht über die Konditionen entschieden hat.

Spezielle Regelungen für den Fall Mischfeuerung

Wenn eine Produktionsanlage geeignete Arten von Biomasse sowie andere Brennstoffe verwendet, so erfüllt die produzierte Energie nur dann die EKOenergie-Anforderungen, wenn die zulässige Biomasse mindestens 50% des jährlichen Brennstoffbedarfes der Produktionsanlage ausmacht.

Sollte diese Anforderung erfüllt werden, so berechnet sich der Betrag an Energie, der EKOenergie-geeignet ist, wie folgt:

$$\text{Energie aus KWK} \times \frac{\text{verwendete zulässige Biomasse während des Kalenderjahres}}{\text{gesamter Brennstoffbedarf des Kalenderjahres}}$$

Falls eine Produktionsanlage durch einen Brennstoffmix aus zulässiger und nicht zulässiger Biomasse betrieben wird, gelten für den Verkauf besondere Regeln, siehe Punkt 8.4.

F.2 Revision von mit Bioenergie betriebenen Produktionsanlagen

Die Erfüllung der Kriterien wird mindestens einmal im Jahr überprüft durch

- dieselben Instanzen, welche die Biomasseanlagen im Auftrag der Behörden im Rahmen der Sicherstellung der Herkunftsgarantie, Emissionswirtschaftsvorschriften und/oder Vorschriften des Unterstützungsschemas überprüfen
- oder durch einen anderen qualifizierten externen Prüfer, der von einem (Voll-)Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung zugelassen wurde.

Der Revisionsbericht muss an das EKOenergie Sekretariat gesendet werden.
Siehe auch Punkt 11.4.

8.4 Wie kann man herausfinden, ob die Energie einer bestimmten Produktionsanlage den Kriterien entspricht?

Energielieferanten benötigen Informationen darüber, ob die entsprechende Produktion (bestätigt durch ein EAC oder zuverlässige Rückverfolgung) die EKOenergie-Kriterien für Eignung und Nachhaltigkeit erfüllt. Hierfür nutzen sie die auf der Energy Attribute Certificate (EAC) und/oder der EKOenergie-Webseite verfügbaren Informationen.

Auf der Energy Attribute Certificate

In vielen Ländern können Energy Attribute Certificates zusätzliche Informationen über die Kennzeichnung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem enthalten.

EKOenergie beabsichtigt, Vereinbarungen mit Ausstellern von EACS abzuschließen, um als unabhängiges Zertifizierungssystem arbeiten zu können.

Selbst wenn die Energy Attribute Certificates keine EKOenergie-Kennzeichnung aufweist, so enthält sie dennoch nützliche Informationen wie Name und Ort der Produktionsanlage. Durch Betrachtung dieser Informationen kann in Kombination mit den auf der EKOenergie-Webseite verfügbaren Informationen festgestellt werden, ob die Energy Attribute Certificate den Kriterien für EKOenergie entspricht.

Auf der EKOenergie Webseite

Das EKOenergie-Sekretariat entwickelt in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen Online-Hilfsmittel, um den Untersuchungsprozess zu vereinfachen:

- Karten mit geschützten Gebieten (wie unter 8.3 aufgeführt)
- Eine regelmäßig aktualisierte Onlineauflistung mit den anerkannten Anlagen (besonders für die Fälle, wo andere als gebietsbezogenen Kriterien bestimmt wurden)
- nicht abschließende Auflistungen von Anlagen, die automatisch zulässig sind (wie Windräder außerhalb von geschützten Gebieten)
- nicht abschließende Auflistungen von Anlagen, die nicht zulässig sind

Spezielle Regelungen für Produktionsanlagen, die Biomasse als Brennstoff verwenden

Die Möglichkeit, eine EKOenergie-Kennzeichnung zu erhalten, ist besonders in den Fällen wichtig, in welchen die Anlage zulässige und unzulässige Bioenergie-Quellen nutzt (siehe 8.3 F)

Solange dies nicht möglich ist, können die Lieferanten nur EKOenergie-gekennzeichnete Energie aus Produktionsanlagen, die Bioenergie verwenden, verkaufen, wenn dies in der EKOenergie-Lizenzvereinbarung genehmigt wurde. Die Lizenzvereinbarung gibt ebenso vor, aus welchen Anlagen dieser Strom stammen darf.

Datum

Das relevante Datum für die Festlegung, ob der Strom die EKOenergie-Kriterien erfüllt, ist das Datum der Stromproduktion (Datum der Produktion wie auch auf dem Energy Attribute Certificate verzeichnet, siehe Kapitel 10).

9. KLIMA

9.1 Klimafonds

Pro verkaufte MWh EKOenergie muss ein Mindestbeitrag von 0.10 Euro (zehn Eurocents) in den EKOenergie-Klimafonds eingezahlt werden. Der im Fonds enthaltene Betrag wird dafür eingesetzt, Zukunftsinvestitionen in erneuerbarer Energie anzuregen.

Um so effizient wie möglich zu arbeiten, wird EKOenergie keine eigenen Initiativen einrichten und stattdessen bereits existierende Mechanismen und Instrumente nutzen.

Der EKOenergie-Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel im EKOenergie-Klimafonds, wobei Empfehlungen der Interessengruppen, speziell Empfehlungen von EKOenergie-Lieferanten, Umweltorganisationen und der EKOenergie-Beratergruppe, berücksichtigt werden.

Mögliche Maßnahmen sind (nichtabschließende Auflistung):

- Unterstützung von Projekten zur Nutzung von erneuerbarer Energie in Entwicklungsländern. Wenn die unterstützten Projekte zu Carbon Allowances (CAs) führen würden, werden diese (anteilmäßig) ausgeglichen, um eine doppelte Zählung zu verhindern.
- Unterstützung von Projekten zu erneuerbaren Energien in Ländern, die ein signifikantes Potenzial für die Entwicklung von erneuerbaren Energien haben, denen es jedoch an Ressourcen fehlt.
- klein bemessene Projekte in erneuerbaren Energien mit einem zusätzlichen Mehrwert für Umwelt und Gesellschaft.
- Die Entwertung von Emissionszertifikaten (wie den EU-ETS), sobald Anzeichen von Knappheit am Markt erkennbar sind

Lieferanten können in Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Umweltorganisationen beim EKOenergie-Vorstand anfragen, ob sie den Beitrag zum Klimafonds aus den Verkäufen in dem entsprechenden Land zur Seite legen und für zusätzliche Energieprojekte vorsehen können. Diese Projekte müssen in dem Land, in dem die Verkäufe getätigt werden, angesiedelt sein und der Bewerber muss nachweisen, dass dieses Projekt einen zusätzlichen Vorteil für Umwelt und Gesellschaft hat. Solche Projekte können auch Investitionen im Bereich Energiesparen beinhalten, solange der Nutzen quantifizierbar ist.

9.2 EKOenergie Full Power

EKOenergie Full Power ist EKOenergie mit einem höheren Beitrag zum Klimafonds. Der Beitrag pro MWh muss hierbei ausreichen, um das Eigenkapital für eine Investition in eine erneuerbare Produktionskapazität (bevorzugt Solar oder Wind) zur Verfügung zu stellen, die über die erwartete Lebensdauer 1 MWh erneuerbare Energie zu produzieren kann. Der genaue Betrag des Beitrages ist jeweils von dem ausgewählten Projekt abhängig und wird höchstwahrscheinlich mit der Zeit sinken.

10. HERKUNFT, TRACKING UND DOPPELZÄHLUNGEN

EKOenergie beruht auf Tracking-Mechanismen, welche zuverlässig sind und Doppelzählungen ausschließen.

EKOenergie verwendet die folgenden Tracking-Mechanismen:

- Herkunftsnachweis-System in Europa
- RECs in Nordamerika
- Systeme, die die Kriterien des International REC Standard erfüllen
- Andere 'Book & Claim' Zertifikatsysteme kommen für EKOenergie in Frage, wenn:
 - ° Der Verantwortliche für das 'Book & Claim' System der einzige in einem bestimmten Gebiet ist. Wenn der Verantwortlichen nicht von den Behörden ernannt wurde, muss er vom EKOenergie Vorstand genehmigt werden.
 - ° Zertifikate entwertet werden als Nachweis für die Lieferung / Verbrauch.
 - ° Doppelvermarktung vermieden wird, z. B. indem die Entwertungen im Residualmix des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

Tracking-Zertifikate (Energy Attribute Certificates oder EACs):

- müssen nach einem kurzem Zeitraum nach der Produktion verwendet werden (bevorzugsweise nach einem Jahr oder weniger)
- können nur verwendet werden, um zu bezeugen, dass die Erzeugung und der Verbrauch von Energie innerhalb der gleichen Marktgrenzen erfolgen.
- Dieselben MWh, dem EAC zu Grunde liegen, können nicht gleichzeitig auf dem Markt für Kohlenstoffkompensation verwendet werden.

Der EKOenergie Vorstand entscheidet über die Interpretation und Auslegung der Kriterien. Eine Liste der akzeptierten Domains wird auf www.ekoenergy.org verfügbar sein.

In einigen Fällen akzeptiert EKOenergie auch Entwertungen im Land der Produktion, für den Verbrauch in einem anderen Land, sofern alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

11. REVISION UND VERIFIZIERUNG

11.1 Wer kann prüfen und wie?

Zahlen und Fakten, die nicht von den nationalen oder regionalen Behörden geprüft wurden, müssen von einem Abschlussprüfer geprüft werden, der alle Anforderungen der International Standards

erfüllt und zuvor vom EKOenergie-Sekretariat akzeptiert wurde.

Die Prüfung wird anhand einer vom EKOenergie-Sekretariat zur Verfügung gestellten Checkliste durchgeführt.

Alle Möglichkeiten, um den Verifizierungsprozess zu vereinfachen (insbesondere durch Verwendung existierender Instrumente, Prozeduren und Kontrollen) werden berücksichtigt.

11.2 Bei wem müssen welche Punkte geprüft werden?

Das EKOenergie-Label kann nur vom Lizenznehmer und Verbrauchern genutzt werden, die EKOenergie lizenzierte Energie (oder EACs) direkt von EKOenergies Lizenznehmern gekauft haben.

Alle Lizenznehmer werden einmal im Jahr geprüft. Verbraucher, welche EKOenergie von EKOenergie-Lizenznehmern kaufen, werden nicht geprüft.

11.3 Was muss geprüft werden?

Die Prüfung enthält folgende Elemente:

- Die Menge und die Art der EKOenergie-zertifizierter Energie (aufgegliedert nach Produktionsquelle und Herkunftsland)
- Menge und die Art der entwerteten EACs
- Der Beitrag zur Finanzierung der EKOenergie-Arbeit (siehe 6.2)
- Der Beitrag zum Umweltfonds (siehe 8.3.C) und zum Klimafonds (siehe Kapitel 9)

11.4 Überwachung

Die Prüfung muss durch den Lieferanten beim EKOenergie-Sekretariat jährlich und nicht später als bis zum 30. Juni (für die Verkäufe des vergangenen Kalenderjahres) eingereicht werden.

Das EKOenergie-Sekretariat kann (auf Kosten von EKOenergie) zusätzliche Verifizierungen und Kontrollen veranlassen. Die Konditionen und das Verfahren werden in der Lizenzvereinbarung spezifiziert.

11.5 Jährliche Prüfungen für Produktionsanlagen, die Bioenergie verwenden

Die Erfüllung der in Punkt 8.3.F aufgelisteten Kriterien wird mindestens einmal im Jahr geprüft durch

- dieselben Instanzen, welche die Biomasseanlagen im Auftrag von öffentlichen Behörden im Rahmen der Sicherstellung der gesetzlichen Tracking Anforderungen, Emissionswirtschaftsvorschriften und/oder Vorschriften des Unterstützungsschemas überprüfen,
- oder durch einen anderen qualifizierten externen Prüfer, der alle Anforderungen der International Standards von Auditing erfüllt und zuvor vom EKOenergie-Sekretariat akzeptiert wurde.

Die Verifizierung beinhaltet:

- die Gesamtmenge der Stromproduktion
- die Gesamtmenge der Wärmeproduktion
- die Gesamtmenge des verbrauchten Brennstoffes, seine Zusammensetzung und den Brennwert aller verwendeten Brennstoffe
- die Effizienz des Kraft-Wärme-Kraft-Prozesses
- die Menge und die Art der von EKOenergie zugelassenen Biomasse

Die Prüfung muss an das EKOenergie-Sekretariat gesendet werden.

Das EKOenergie-Sekretariat kann (auf Kosten von EKOenergie) zusätzliche Verifizierungen und Kontrollen veranlassen.

Zu beachten ist, dass es sich hier nicht um eine EKOenergie-Prüfung handelt und dies somit der Produktionsanlage keinen EKOenergie-Status verleiht. Es handelt sich hierbei nur um eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Strom aus diesen Produktionsanlagen als EKOenergie verkauft werden kann. Siehe Kapitel 8.3.F

12. WIE KANN EKOENERGIE VERKAUFT WERDEN?

Instanzen, die gerne EKOenergie verkaufen möchten, müssen die ‘EKOenergie-Lizenzvereinbarung‘ (herunterzuladen unter www.ekoenergy.org) ausfüllen, unterzeichnen und an das EKOenergie-Sekretariat senden. Sie können mit dem Verkauf von EKOenergy beginnen, sobald EKOenergie dieselbe Lizenzvereinbarung unterzeichnet hat. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung müssen erfüllt werden.

Das EKOenergie-Sekretariat wird die Übereinstimmung mit den Bedingungen der Lizenzvereinbarung und deren Anhänge sicherstellen.

13. BEITRÄGE

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die bereits erwähnten Beiträge.

- Für jede Megawatt-Stunde (MWh), die als EKOenergie verkauft wird, wird dem Lieferanten vom EKOenergie-Sekretariat ein Mindestbetrag von 0,08 Euro (acht Eurocent) berechnet, um die Aktivitäten des Netzwerks zu finanzieren und seine Aktionen, um die Nachfrage für erneuerbaren Strom zu erhöhen, zu unterstützen.

Wenn demselben Endverbraucher mehr als 250 GWh EKOenergie verkauft werden, muss dieser Beitrag für den Teil, der 250 GWh überschreitet, nicht bezahlt werden. (siehe auch Kapitel 6)

- Für jede als EKOenergie verkaufte Megawatt-Stunde muss ein Beitrag von mindestens 0,10 Euro (zehn Cent) zum EKOenergie-Klimafonds getätigt werden (siehe auch Kapitel 9).

- Für jede als EKOenergie Wasserkraft verkaufte Megawatt-Stunde muss ein Beitrag von mindestens 0,10 Euro (zehn Cent) zum EKOenergie-Umweltfonds getätigt werden (siehe Kapitel 8.4.D).

14. EKOENERGIE VON ON-SITE INSTALLATIONEN

Verbraucher, die On-Site Installationen besitzen können behaupten, dass sie EKOenergie-zertifizierte Energie verwenden, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind.

- Die Installation muss unsere Nachhaltigkeitskriterien erfüllen
- Wenn Verbraucher jährlich weniger als 200 MWh On-Site erzeugten Strom verbrauchen, müssen sie das EKOenergie-Sekretariat informieren, um den Namen und das Logo von EKOenergie verwenden zu können. Es entstehen keine zusätzliche Kosten, aber eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem EKOenergie-Sekretariat ist notwendig und eine freiwillige Zahlung an unseren Klimafonds ist sehr empfehlenswert, da er Projekte für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern finanziert.
- Wenn Verbraucher jährlich mehr als 200 MWh On-Site erzeugten Strom verbrauchen, muss der Verbraucher mindestens 0.10 €/MWh in EKOenergies Klimafonds einzahlen. Sollte der verbrauchte Strom durch Wasserkraft erzeugt worden sein, kommen hierzu noch 0.10€ an den Umweltfonds.
- Wenn der Verbrauch pro Jahr mehr als 1000 MWh beträgt, muss der Prosument unseren Lizenzvertrag unterzeichnen oder mit einem EKOenergie-Lizenznehmer zusammenarbeiten. Pro verbrauchter MWh fallen 0.08€ Lizenzgebühr an und weitere

0.10€ als Beitrag zum Klimafonds (Für Wasserkraft müssen zusätzlich 0.10€ an den Umweltfonds gezahlt werden).

Jeder EKOenergie-Lizenznehmer (z.B. ein EKOenergie-lizenziertes Energieeinzelhändler, Aggregator oder Dienstleister) kann mehrere Prosumenten vertreten und als Kontaktstelle zwischen ihnen und dem EKOenergie-Sekretariat fungieren. Dies bedeutet dass dieser Lizenznehmer auch die erforderlichen Beiträge für die Nutzung von EKOenergie entrichtet. In diesem Fall sind die Beiträge für die Gesamtvolumina der durch den Lizenznehmer vertretenen Prosumenten zu entrichten, d.h. auch kleinere Volumina werden zusammengefasst und als Ganzes betrachtet.

Wenn die On-site Installation an das Stromnetz angeschlossen ist, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Wenn der Verbraucher nicht mit einem von EKOenergie lizenzierten Aggregator oder Dienstleister zusammenarbeitet, muss er einen EKOenergie-gelabelten Stromvertrag für den Standort der erneuerbaren Energien -Anlage haben, wann immer dies möglich ist.
- Für die On-site verbrauchte Energie Menge können keine Energieattribut-Zertifikate (z.B. Herkunftsnachweise) ausgestellt werden. Wenn solche Zertifikate trotzdem ausgestellt wurden, müssen sie im Namen des Verbrauchers eingelöst werden, um den Verbrauch vor Ort abzudecken. Dies ist notwendig, um Doppelzählung zu vermeiden.
- Um das Ökolabel für eine netzgekoppelte Anlage mit einem Doppeltarifzähler (Net Metering) zu verwenden muss einer der folgenden Punkte erfüllt sein: Entweder der Eigentümer muss nachweisen, dass niemand Energieattribut-Zertifikate (z.B. Herkunftsnachweise) für diese Produktion ausgestellt hat oder alle ausgestellten Herkunftsnachweise müssen im Namen des Verbrauchers eingelöst werden.

15. NAME UND LOGO

EKOenergie verwendet das folgende Logo:
siehe www.ekoenergy.org/about-us/logo



Die Hauptbezeichnung für die Kommunikation ist EKOenergie. Abhängig von der regionalen Sprach können auch Varianten genutzt werden wie zum Beispiel:

EKOenergi: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch

EKOenergia: Baskisch, Katalanisch, Estnisch, Finnisch, Italienisch, Ungarisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch

EKOenergía: Spanisch

EKOenergie: Tschechisch, Niederländisch, Deutsch, Luxemburgisch, Rumänisch EKOénergie:

Französisch
EKOenerji: Azeri, Türkisch
EKOenergija: Bosnisch, Kroatisch, Litauisch, Slowenisch
EKOenergija: Lettisch
EKOenergija: Albanisch
EKOorka: Isländisch
EKOэнергия: Weißrussisch, Kasachisch, Russisch
EKOенергия: Bulgarisch
EKOенергија: Mazedonisch, Serbisch
EKOενέργεια: Griechisch

Weitere Bezeichnungen und/oder Logos für eine bestimmte Region oder für ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Unternehmens können vom Sekretariat akzeptiert werden.

16. ÜBERPRÜFUNG DER KRITERIEN

EKOenergie ist ein lebendiger Standard. Wissen und Erfahrung entwickeln sich weiter und mit ihnen auch EKOenergie. Interessengruppen und Interessenten haben jederzeit die Möglichkeit, Kontakt mit dem EKOenergie-Vorstand aufzunehmen und Stellungnahmen zu den EKOenergie-Vorgaben abzugeben oder Änderungen der Kriterien vorzuschlagen. Alle Überprüfungen werden nach den Richtlinien des ISEAL-Verfahrenskodex für die Aufstellung von Sozial- und Umweltstandard durchgeführt.

